

Abschlussvereinbarung

In der Verhandlung am 23.11.2022, 10:00-20:00 im Gebäude des ÖGB, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, um einen Kollektivvertrag für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen der Diakonie Österreich (idF kurz „KV Diakonie“) wurden von den Verhandlungsparteien zum ab 1.1.2023 geltenden Kollektivvertrag die in der Anlage zu diesem Protokoll als Überarbeitungen des Kollektivvertrags 2022 markierten Änderungen vereinbart. Die gemäß Punkt 1 zu valorisierenden Werte werden im Rahmen der Endredaktion des Kollektivvertrags aktualisiert.

1. Entgeltregelungen

1.1. Erhöhung der KV-Gehälter und Lehrlingsentschädigungen:

Die Gehaltstabellen des Kollektivvertrages (Tabellen gemäß §§ 33 und 44) werden mit 1.1.2023 bei kaufmännischer Rundung auf 10 Cent um 8,00 %, jedoch um mindestens EUR 175,00 erhöht.

1.2. Bestehende Istgehälter und Gehälter gemäß § 47 Abs 6 lit b) werden mit 1.1.2023 bei kaufmännischer Rundung auf 10 Cent um 8,00 %, jedoch um mindestens EUR 175,00 erhöht.

1.3. Zulagen und Zuschläge gemäß KV Diakonie werden mit 1.1.2023 um 8,00 % erhöht, bei kaufmännischer Rundung auf den 1-Centbetrag

2. Die Sonderbestimmungen für Zulagen Rettungsdienst und Krankentransport des § 44 (alt) KV Diakonie vom 1.1.2022 werden in § 36 übernommen und mit 5,3% valorisiert. Der bisherige § 44 entfällt im Übrigen ersatzlos.

3. Ab 1.1.2024 werden die in der Gehaltstabelle gemäß § 33 die BG 5-8 wie folgt um folgende Beträge, valorisiert gemäß einer Zusatzvereinbarung des KV 2023 (8%) und 2024, erhöht:

BG 5:	40 Euro
BG 6:	70 Euro
BG 7:	30 Euro
BG 8:	50 Euro

und auf die Tabellenwerte aufgeschlagen.

Ab 2024 können nach betrieblichem Ermessen folgende Überzahlungen angerechnet werden. Im KV-Text sind folgende Arten von Überzahlungen anzuführen:

- Anrechnung von Vertrauensschutz-Zulage
- systematische oder individuelle Überzahlungen zur Kollektivvertrags-Tabelle (höhere Tabellenwerte, individuelle Höherreihungen oder Höherstufungen etc.)
- über den Kollektivvertrag hinausgehende Anrechnung von Vordienstzeiten
- Überzahlungen im Sinne von All-In Vereinbarungen
- Leitungs- oder sonstige Zulagen, die über den tatsächlichen Anspruch aus dem Kollektivvertrag hinausgehen
- Zulagen, die in einzelnen Regionen systematisch, zB auf Basis Betriebsvereinbarung, gewährt werden
- Der UGT wird bei der Anrechnung nicht berücksichtigt und bleibt unverändert erhalten

4. Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen im Diakoniewerk Salzburg Auf Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen, die im Diakoniewerk Salzburg beschäftigt werden, kommt weiterhin die Gehaltstabelle gemäß § 33 (ohne Erhöhungsbeträge) zur Anwendung. Die Salzburg Zulage wird weiterhin gewährt.

5. KV-Bestimmungen zur § 15 Dienstplanstabilität

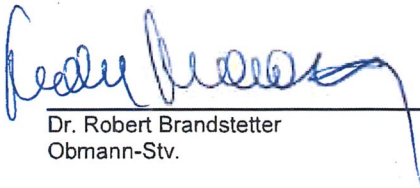
Die Vertragsparteien halten fest, dass die Bestimmungen für die Dienstplanstabilität für das Rettungswesen nicht relevant sind. Der AGV wird die Frage der Maßnahmen zur Verbesserung der

Dienstplanstabilität auf betrieblicher Ebene mit den Mitgliedern des AGV bearbeiten und für die KV-Verhandlung 2024 evaluieren.
Die AG werden auf betrieblicher Ebene die Frage der Einhaltung der Wochenendruhe und die Bewertung bei Unterbrechungen näher prüfen.

6. Die Anpassung des Kollektivvertragstextes erfolgt im Redaktionsteam.
7. Geltungsbeginn: 1.1.2023

Wien, am 23.11.2022

Für den Arbeitgeberverband der Diakonie Österreich

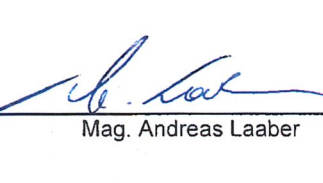
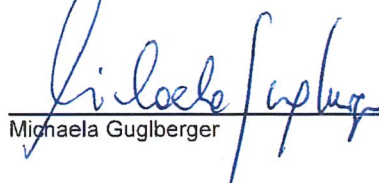


Dr. Robert Brandstetter
Obmann-Stv.



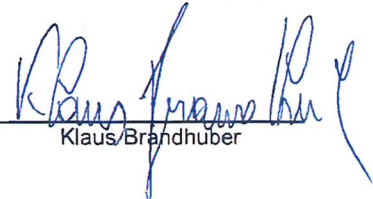
Mag.a Gertraud Roithinger
Schriftführerin

Für die Gewerkschaften GPA und vida



Michaela Guglberger

Mag. Andreas Laaber



Klaus Brandhuber

Anhang: Überarbeitete Version KV 2022/2023